

Schweizerisches Braunvieh



Fürstentum Liechtenstein

Zucht-Genossenschaft Balzers

Zuchtstier<sup>88</sup> König MM. Nr. 943, Z.-G. Vorderberg-Mels

aus dem Zuchtbuch im Zuchtjahr P. 20 1934 Z. 32

Prämiert: }

Belegschein Nr. 2243

für die Kuh das Rind\*

Das obenbeschriebene Tier, Eigentum des

Name: *Waffel* geboren *20.11.1931*

*Jacobus und Raifmann 1893*

Hornband (Nr. u. Zeichen): *208 G.B.*

wohnt in *Sulzau*

Metallmark (Nr. und Zeichen): *145 G.B. (4.B.V.)*

Genetel: *Sulzau*

Punktiert an der Schau zu *Sulzau* 10.24 mit Pkt. *84*

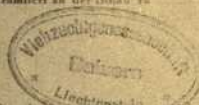
wurde von obgenanntem Zuchtstier mit Erfolg belegt  
den *10.1. 1935*

Prämiert an der Schau zu 10 mit Fr.

Dies bezeugt der Zuchtbuchführer:

(Ort und Datum) *Sulzau, den 20/10. 1935*

Unterschrift:



### Geburtschein

Das obenbeschriebene Muttertier<sup>88</sup> hat am *15.1.16.*

19 *35* ein <sup>Kalb</sup> Kalb geboren, das unter dem

Namen *Janke* mit der Marke Nr. *215*

Institut: *G.B. (4.B.V.)*

geteignet worden ist.

Dies bezeugt:

*Sulzau, den 28.1.16. 1935*

der Zeichnungsbeamte: *Anton Gfeller*

\* Nichtstehendes streichen. — \* Abtarnung Rückseite.

- Bezeichnungen:**
1. Es dürfen nur solche weiblichen Tiere Belegscheine ausgestellt werden, welche bereits von der zuständigen Behörde ausgewählt und bescheidet, d. h. in der Zuchtbuch einer Zuchtgenossenschaft aufgenommen worden sind.
  2. Scheine werden den belegscheinberechtigten Tieren ein lebendes Kalb geboren hat, ist ein unbeschädigtes Zeugn. beizubringen, welches dem mit der Ausstellung des Geburtscheines und der Anlegung der eigenhändigen Marke besetzten Besizers des Individuums des Kalbes und die Richtigkeit der Angaben des Besizers bezeugen kann. Die Ausstellung des Geburtscheines erfolgt von dem von der tierärztl. Behörde hierfür beauftragten Besitzer, welcher die Ohrmarken anlegen, vorgenommen werden. Das Eigentum des Tieres hat dem Zuchtbuchführer spätestens innen drei Wochen nach der Geburt des Kalbes Mitteilung zu machen und die Markierung zu verlangen. —> Später als sechs Wochen nach der Geburt darf kein Beleg- und Geburtschein ausgestellt und kein Kalb markiert werden.
  3. Diese Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren; sie muss bei der Prämierung vorgezeigt werden. Bei einem Verkauf ist ebenfalls dem Verkäufer zu übergeben. Verlosungsgangene Scheine werden nicht ersetzt.

# Die Viehzucht in Balzers

## Geschichte und Entwicklung

Festschrift  
zum 60jährigen Bestehen der Viehzuchtgenossenschaft Balzers.

April 1987